

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 02.12.2025 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Ortrand (Winterdienstgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 06.04.2024 beschlossen:

5. Änderungssatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Ortrand (Winterdienstgebührensatzung)

Artikel 1

Änderungen der Winterdienstgebührensatzung

1.

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird zwischen den Worten „Winterwartung“ und „Gebühren“ der Wortlaut wie folgt gefasst: „aller öffentlicher Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen“.

2.

Nach § 1 Abs. 2 wird Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Der Winterdienst erfolgt entsprechend der gegebenen Witterungssituation bzw. Bedarf, in der Regel beginnend am 01.11. bis 31.03. der Wintersaison.“

3.

Nach § 1 wird § 1a neu eingefügt:

„§ 1a

Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne der Satzung ist der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt allein oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht ist; sog. Buchgrundstücke.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(3) Ein Grundstück gilt in Sinne dieser Satzung insbesondere dann als durch die Straße erschlossen, wenn es

- a) mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt (Anliegergrundstück) oder
- b) nur mit einem Teil der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt und im Übrigen hinter einem anderen Grundstück an dieser Straße liegt (Teilhinterliegergrundstück) oder
ohne selbst an die Straße anzugrenzen, im Hintergelände eines angrenzenden Grundstücks liegt und seine verkehrsmäßige Nutzung über die Straße möglich ist (Hinterliegergrundstück) oder
- c) hinter einem anderen Grundstück liegend über einen schmalen zu dem Grundstück gehörenden Zuwegungstreifen an die Straße angrenzt (Hammergrundstück).

(4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

4.

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Grundstückes“ durch das Wort „Buchgrundstückes“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Buchgrundstückes“ der Halbsatz „, im folgenden Flächenmeter genannt,“ neu eingefügt.
- c) Nach Abs. 1 Satz 1 wird Satz 2 neu eingefügt:
„Maßgeblich ist die im Grundbuch eingetragene Fläche.“
- d) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Flächenmeter werden nach den geltenden mathematischen Rundungsregeln auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner 5, wird abgerundet.“
- e) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für Grundstücke, die im Rahmen des Ackerbaus, der Feld- und Weidewirtschaft oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind die Grundstückseigentümer insoweit von der Gebührenpflicht ausgenommen, wie diese Nutzungsarten im Grundbuch ausgewiesen sind.“
- f) Abs. 4 werden die Wörter „entsprechend Abs. 1 und 2“ gestrichen.

- g) Nach Abs. 4 werden Abs. 5 bis Abs. 8 neu eingefügt:

„(5) Teilhinterlieger-, Hinterlieger- sowie Hammergrundstücke sind entsprechend den Anliegergrundstücken voll gebührenpflichtig.

(6) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen gilt Absatz 4 und 5 entsprechend.

(7) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.

(8) Mehrere zusammenhängende Buchgrundstücke desselben Eigentümers (personenidentischer An- und Hinterlieger), die jeweils für sich gesehen nicht, wohl aber in Ihrer Gesamtheit nutzbar sind, werden zu einem Grundstück im Sinne dieser Satzung zusammengefasst.“

5.

§ 3 – Gebührensatz – wird ab dem Jahr 2025 wie folgt ersetzt:

„Für die im Auftrag der Stadt Ortrand oder von der Stadt Ortrand selbst ausgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen beträgt die jährliche Gebühr je Meter anrechenbare Grundstücksfläche gemäß § 2

ab dem Jahr 2025 0,72 EUR.“

6.

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 4 Abs. 1 wird Abs. 1a neu eingefügt:

„(1a) Wohnungseigentümergeinschaften sind gleichzeitig neben den einzelnen Wohnungseigentümern gebührenpflichtig.“

- b) Nach Abs. 3 Satz 1 wird Satz 2 neu eingefügt:

„Maßgebliches Datum ist die Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch.“

- c) In Abs. 4 Satz 1 wird folgender Halbsatz ergänzt:

„und Änderungen, welche die Gebührenpflicht und – höhe beeinflussen, unaufgefordert und unverzüglich dem Amt Ortrand zur Kenntnis zu bringen.“

- d) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Stadt“ die Worte „oder von der Stadt beauftragte Dritte“ sowie nach dem Wort „überprüfen“ die Worte „und Ihnen Auskunft zu geben.“ hinzugefügt.

e) Nach Abs. 4 wird Abs. 5 neu eingefügt:

„Zuwiderhandlungen gegen § 4 Abs. 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG).“

7.

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Entstehen, Unterbrechung und Ende der Gebührenschuld“**

b) Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem der Beginn der Winterwartung der öffentlichen Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Monat, in dem die Winterwartung eingestellt wird.

(2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen des Winterdienstes infolge Witterungs- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen anderen Arbeiten und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Gleiches gilt, wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse keine Winterwartung erfolgt.“

c) Abs. 3 wird gestrichen.

8.

Nach § 5 wird § 5a neu eingefügt:

**„§ 5a
Fälligkeit der Gebühr“**

(1) Gebührenpflichtige werden jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.

(3) Die Fälligkeit der Gebühr wird im Bescheid festgesetzt. Ist keine Fälligkeit benannt, wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.“

9.

§ 6 wird zu § 7.

10.

§ 6 wird neu gefasst:

„Datenverarbeitung

Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren befassten Stellen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten ermitteln, sich von Dritten übermitteln lassen und verarbeiten. Die Weitergabe der Daten darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

ausgefertigt am 12.01.2026

N. Gebel
Amtdirektor

